



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Anni-Albers-Str. 7 · 80807 München · Deutschland

VzSB-Geschäftsstelle

Anni-Albers-Str. 7
80807 München
Deutschland

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

80525 München

Geschäftsstellenleiterin:
Anne Bschorer
Tel.: +49/(0)89/14003-649
Fax: +49/(0)89/14003-8182
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 14:00-18:00 Uhr
Fr: 9:00-16:00 Uhr
Erste Vorsitzende:
Dr. Sabine Rösler

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	E-Mail	Datum
StMWi-98-9800/79/23	VzSB-20240719 FiO/J	089/14003-649	info@vzsb.de	19.07.2024

**Jagdrecht;
Verbandsanhörung zu einem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes betreffend
Fischotter**

Anlage: Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt (VzSB) vom
16.07.2024 an das StMUV zur Änderung der AAV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren zum Erlass der o. g. Verordnung (VO) sowie die gewährte Fristverlängerung bis 22.07.2024. Wir nehmen wie folgt Stellung:

- 1 Die vorgesehene VO steht in engem Zusammenhang mit der ebenfalls im Verfahren befindlichen Änderung der AAV. Die in unserer Stellungnahme vom 16.07.2024 an das StMUV aufgeführten Bedenken gegen eine abstrakt-generelle landesweite Regelung im Wege einer VO gelten damit auch für dieses Verfahren. Wir verweisen daher im Einzelnen auf diese Stellungnahme. Da die vorliegende jagdrechtliche Regelung auf die artenschutzrechtliche VO aufsetzt, diese aber wegen der dargestellten Bedenken nicht umsetzbar ist, geht die vorgesehene jagdliche VO ins Leere. Es fehlt daher bereits an der notwendigen Erforderlichkeit der VO.
- 2 Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin:
 - 2.1 Verwendung von Nachtsichtgeräten
Insoweit schließen wir uns der Stellungnahme des Bund Naturschutz an.

Konten Inland:
Postbank München
Kto.Nr. 99 05 808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Konten Inland:
Hypovereinsbank München
Kto.Nr. 580 386 6912
BLZ 700 202 70
IBAN: DE59 70020270 5803866912
BIC: HYVEDEMMXXX

Konto Ausland:
Hypo Tirol Bank Innsbruck
Kto.Nr. 200 59 1754
BLZ 57000
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754
BIC: HYPTAT22

2.2 Festlegung einer Jagdzeit für den Fischotter

Unvereinbarkeit mit EU-Recht

Die Festsetzung einer Jagdzeit für den Fischotter stützt sich auf Art. 33 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 BayJG i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG kann auch eine Jagdzeit für Tierarten zugelassen werden, die – wie der Fischotter - in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind und daher nur unter den Voraussetzungen des Art 16 FFH-RL bejagt werden dürfen. Beim Jagdrecht und beim naturschutzrechtlichen Artenschutzrecht handelt es sich um zwei selbständige Rechtskreise, deren Tatbestandsvoraussetzungen jeweils für sich betrachtet und vorliegen müssen (BayVGH, Beschluss vom 24.05.2024, Az. 19 NE 23.1521, Rdnr. 100). Das bedeutet, dass auch das Jagdrecht selbst die Kompatibilität mit dem EU-Recht herstellen muss. § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG enthält aber keinen Verweis auf Art. 16 FFH-RL oder setzt dessen Vorgaben selbst um. § 22 Abs. 2 Satz 2 BJagdG ist daher, jedenfalls soweit er Jagdzeiten für EU-rechtlich streng geschützte Tierarten ohne die Beschränkungen des EU-Rechts zulässt, nicht EU-rechtskonform und daher wegen des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts insoweit nicht wirksam. Wegen des eindeutig formulierten Tatbestands ist auch keine EU-rechtskonforme Auslegung möglich. Mangels Rechtsgrundlage können daher für den Fischotter keine Jagdzeiten durch VO festgesetzt werden.

Auch wenn man davon ausgeht, dass die EU-rechtlichen Anforderungen in § 22 Abs. 2 BJagdG „hineininterpretiert“ werden können, ist § 22 Abs. 2 Satz BJagdG nicht EU-rechtskonform auslegbar. Nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. b) FFH-RL können Ausnahmen zur Verhütung „ernster“ Schäden an den dort genannten Rechtsgütern zugelassen werden. Solche ernsten Schäden sind aber nur die unmittelbar bei den betroffenen Rechtsträgern entstandenen Schäden. Sog. mittelbare Schäden wie z. B. an landeskulturellen Belangen kommen insoweit nicht in Betracht (EuGH, Urteil vom 11.07.2024, C – 601/22, Rdnr. 75). Auf die allgemeinen Aspekte der Landeskultur – wie in der Begründung der VO - kann die Zulassung von Jagdzeiten daher nicht gestützt werden.

Es können daher nur die unmittelbaren Schäden durch den Fischotter bei den Teichwirten für die Begründung herangezogen werden. Das Fehlen des Nachweises der konkreten durch den Fischotter verursachten Schäden hat bereits der VGH in seinem Beschluss vom 24.05.2024 beanstandet (vgl. Rdnrn. 101, 102). Auch die jetzige Begründung der VO enthält dazu keine konkreten Angaben. So wird in der amtlichen Begründung zu Abs. 4 Satz 1 (S. 24) ausgeführt, dass die dort aufgeführten Schäden „auch“ auf den Fischotter zurückzuführen seien. Es muss sich aber nachweislich um Schäden handeln, die ausschließlich dem Fischotter zuzurechnen sind (BayVGH, a.a.O., Rdnr. 102).

- 3 Zum weiteren Vorgehen verweisen wir auf unsere Empfehlungen in Nr. 3 unserer Stellungnahme an das StMUV.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Sabine Rösler

1. Vorsitzende

gez.
Rudolf Erlacher

Geschäftsführender Vorsitzender